

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

6. Mai 2020

### Rundschreiben Nr. 14/2020

## **Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2021 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf das Rundschreiben Nr. 03/2019 und dem damit als Anlage übersandten Verfahrenspapier des BMAS zu den „Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ vom 10.04.2019, möchten wir für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen auf folgende Regelung in § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII hinweisen:

„Maßgeblich ist die Höhe der sich nach Satz 3 ergebenden durchschnittlichen Warmmiete im Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte, **die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten**, zuständig ist (örtlicher Träger) und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen.“

Wir bitten Sie, für die Ermittlung den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 zugrunde zu legen und die ermittelten Mietwerte dem LSJV und dem MSAGD bis spätestens 10. Juli 2020 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310